

# RS UVS Tirol 1995/06/02 16/123-1/1995

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.06.1995

## Rechtssatz

Die Angabe der Adresse des Lenkers des KFZ mit Innsbruck-Birgitz ist unvollständig. Die Auskunftspflicht nach § 103 Abs 2 KFG wird dadurch verletzt.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)